

# RS OGH 1990/3/28 3Ob614/89, 3Ob546/90, 7Ob607/91, 1Ob551/94, 3Ob66/95, 9Ob125/02a, 9Ob23/07h, 5Ob290

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1990

## Norm

ABGB §875

ABGB §1313 al

## Rechtssatz

Es ist ein natürlicher Rechtsgrundsatz, dass immer dann, wenn der Einsatz von Gehilfen eine Verschlechterung der vom Gesetzgeber im Sinne eines gerechten Interessenausgleiches vorgesehenen Rechtsposition Dritter mit sich bringen würde, der Geschäftsherr sich das Verhalten des Gehilfen wie sein eigenes zurechnen lassen muss. Dies gilt zumindest dann, wenn das Verhalten des Gehilfen zu dem ihm vom Geschäftsherrn übertragenen Aufgabenbereich gehört und der Dritte seine vom Gesetz eingeräumten Rechte nicht wirksam auch gegen den Gehilfen geltend machen kann.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 614/89  
Entscheidungstext OGH 28.03.1990 3 Ob 614/89  
Veröff: SZ 63/50 = JBl 1991/245 = MietSlg XLII/15
- 3 Ob 546/90  
Entscheidungstext OGH 24.10.1990 3 Ob 546/90  
Auch; Veröff: SZ 63/189
- 7 Ob 607/91  
Entscheidungstext OGH 10.10.1991 7 Ob 607/91  
Auch; Beisatz: Hier: Mieter bedient sich Gehilfens bei Mietzahlung. (T1)
- 1 Ob 551/94  
Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 551/94  
Auch; nur: Es ist ein natürlicher Rechtsgrundsatz, dass immer dann, wenn der Einsatz von Gehilfen eine Verschlechterung der vom Gesetzgeber im Sinne eines gerechten Interessenausgleiches vorgesehenen Rechtsposition Dritter mit sich bringen würde, der Geschäftsherr sich das Verhalten des Gehilfen wie sein eigenes zurechnen lassen muss. Dies gilt zumindest dann, wenn das Verhalten des Gehilfen zu dem ihm vom Geschäftsherrn übertragenen Aufgabenbereich gehört. (T2)

Veröff: SZ 67136

- 3 Ob 66/95  
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 3 Ob 66/95
- 9 Ob 125/02a  
Entscheidungstext OGH 22.05.2002 9 Ob 125/02a  
Vgl auch; nur: Es ist ein natürlicher Rechtsgrundsatz, dass immer dann, wenn der Einsatz von Gehilfen eine Verschlechterung der vom Gesetzgeber im Sinne eines gerechten Interessenausgleiches vorgesehenen Rechtsposition Dritter mit sich bringen würde, der Geschäftsherr sich das Verhalten des Gehilfen wie sein eigenes zurechnen lassen muss. (T3)
- 9 Ob 23/07h  
Entscheidungstext OGH 08.02.2008 9 Ob 23/07h  
Vgl auch; nur T3
- 5 Ob 290/07v  
Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 290/07v  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Der Wissenszurechnung durch Wissensvertreter liegt der allgemeine Gedanke zugrunde, dass der Einsatz von Gehilfen, also die „Rollenspaltung“ nicht zum Nachteil Dritter gehen dürfe und ansonsten der Einsatz eines Gehilfen eine Verschlechterung der vom Gesetzgeber im Sinne eines Interessenausgleichs vorgesehenen Rechtsposition Dritter mit sich brächte, weshalb der Geschäftsherr so zu behandeln sei, als wäre er selbst tätig geworden. (T4)
- 4 Ob 45/12i  
Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 45/12i  
Vgl; Beisatz: Hier: Zur Zurechnung des Wissens eines Prozessvertreters. (T5)
- 4 Ob 210/15h  
Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 210/15h  
Vgl auch; Beis wie T4
- 10 Ob 41/16a  
Entscheidungstext OGH 07.06.2016 10 Ob 41/16a  
Auch, Beis wie T1; nur T2
- 3 Ob 47/16g  
Entscheidungstext OGH 18.05.2016 3 Ob 47/16g  
Auch; Veröff: SZ 2016/53
- 4 Ob 148/16t  
Entscheidungstext OGH 21.02.2017 4 Ob 148/16t  
Auch; Beis wie T4; Beisatz: Die bloße Abhängigkeit genügt für die Wissenszurechnung konzernverbundener Gesellschaften nicht. Herrschendes und abhängiges Unternehmen müssen zumindest als Teile einer arbeitsteiligen Organisation erscheinen, was ein Mindestmaß an einheitlicher Unternehmensplanung voraussetzt. (T6)  
Beisatz: Hier: Keine Wissenszurechnung im Haftungsverbund der österreichischen Sparkassen. (T7)
- 7 Ob 77/17z  
Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 77/17z  
Vgl; Beisatz: Hier: Ein nach § 332 ASVG auf den Sozialversicherungsträger übergegangener Schadenersatzanspruch wegen eines ärztlichen Kunstfehlers. (T8)
- 9 Ob 9/21w  
Entscheidungstext OGH 27.05.2021 9 Ob 9/21w  
Vgl; Beis wie T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0016312

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)